



## **MARKTGEMEINDE ERNSTBRUNN**

**Pol. Bez. Korneuburg NÖ**

**DVR.0096199 - UID-Nr.: ATU 16232501**



Parteienverkehr: Mo. - Fr.: 07.00 - 12.00 Uhr

Di. 13.00 - 17.30 Uhr

Homepage: <http://www.ernstbrunn.gv.at/>

A-2115 Ernstbrunn, 01.01.2024

Tel. 02576/2301, Fax.Kl. 17

E-mail: [gemeinde@ernstbrunn.gv.at](mailto:gemeinde@ernstbrunn.gv.at)

**GZ.: GZ.: 911-GEF/2024**

Bei Antwort bitte GZ. angeben



## **RICHTLINIEN GEMEINDEFÖRDERUNG von alternativen Energiegewinnungsanlagen**

Die Marktgemeinde Ernstbrunn gewährt für alternative Energiegewinnungsanlagen wie Solar-, Photovoltaikanlagen >5KWp, Wärmepumpenanlagen, Holzvergaserkessel, Pellets-Heizung und Hackschnitzelheizung einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss bei Eigenheimen und sonstigen Wohnhäusern wie folgt, wobei die Beheizung von Schwimmbädern nicht gefördert wird.

- 1) Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz (gemäß ZMR) in der Marktgemeinde Ernstbrunn haben.
- 2) Die Gewährung einer Förderung für den Einbau einer alternativen Energiegewinnungsanlage wie Solar-, Photovoltaikanlagen > 5KWp, Wärmepumpenanlagen, Holzvergaserkessel, Pellets-Heizung und Hackschnitzelheizung erfolgt nur bei Nachrüstung eines Ein- oder Zweifamilienwohnhauses, für welches bereits mindestens 3 Jahre vor dem geplanten Einbau (Rechnungsdatum) gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 2014 die Baufertigstellungsanzeige mit einer Bescheinigung des Bauführers der Baubehörde vorgelegt bzw. die Bauprüfung durchgeführt wurde.
- 3) Bis 31. Dez. 2025 werden pro Jahr 50 alternative Energiegewinnungsanlagen wie: Solar-, Photovoltaikanlagen > 5KWp, Wärmepumpenanlagen, Holzvergaserkessel, Pellets-Heizung und Hackschnitzelheizung gefördert.
- 4) Die Förderung wird bei Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Einlaufdatum vergeben.
- 5) Das Förderungsausmaß beträgt einmalig € 500,00.
- 6) Für bewilligungspflichtige Bauvorhaben sind gemäß NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. die Planungsunterlagen (Einbauskitze und Einbaubeschreibung) abzuschließen.
- 7) Dem Förderansuchen sind saldierte Endabrechnungen und Zahlungsbelege in Original vorzulegen.
- 8) Die Prüfung der Einreichunterlagen und die Vergabe der Förderungen erfolgt gemäß § 38 Abs. 1 Z. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 durch den Bürgermeister - Baubehörde 1. Instanz.
- 9) Nach Erfüllung der Fördervoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Auszahlung der Förderung veranlasst.
- 10) Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft und sind bis auf Widerruf durch den Gemeinderat gültig.